

Im Rahmen von Kooperationsmöglichkeiten mit dem Kreis wurden mögliche Synergieeffekte durch eine Zusammenführung der Aufgabengebiete Kriegsofferfürsorge für Kriegsgeschädigte und deren Angehörige bzw. Hinterbliebene (KOF) und Unterhaltssicherung für Wehr- und Zivildienstleistende (USG) untersucht. Beide Aufgabengebiete sind davon geprägt, dass sowohl die Stadt (für ihr Stadtgebiet) und der Kreis (für die übrigen kreisangehörigen Kommunen) diese Aufgaben inhaltlich identisch wahrnehmen.

Die Untersuchungen im Rahmen einer Strukturanalyse des Kreises haben ergeben, dass bei einer zusammengefassten Aufgabenwahrnehmung wirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Synergieeffekte erzielbar sind, ohne dass Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Die Kooperationspartner Stadt und Kreis haben sich daher dafür ausgesprochen, die Aufgabenwahrnehmung zur Nutzung der erwarteten Synergieeffekte beim Kreis zusammenzuführen. Für die Aufgabenübertragung ist nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Der bisher zuständigen Mitarbeiterin für KOF und USG bei der Stadt Bergisch Gladbach werden im Rahmen des SGB II oder SGB XII neue Aufgaben übertragen.

Die Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Vorlage des Kreises sind als **Anlage** beigefügt.

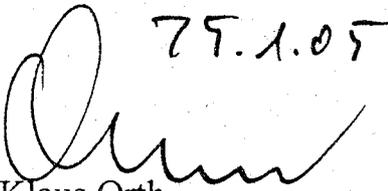
Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat sich am 15.12.2004 mit dem Aufgabengebiet befasst und dem Rat einstimmig empfohlen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis abzuschließen.

Beim Kreis haben der Kreisausschuss am 09.12. und der Kreistag am 16.12.04 den Maßnahmen zugestimmt. Die Aufgabenübertragung soll zum **01.03.2005** erfolgen.

Da die nächste Ratssitzung erst am 17.03.2005 stattfindet, ist es notwendig, die Zustimmung des Rates im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW herbeizuführen.

Der Bürgermeister hat hierauf bereits in der Sitzung des Rates am 09.12.2004 hingewiesen.

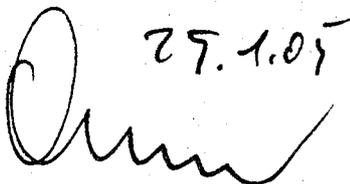
Der Personalrat hat der beabsichtigten Maßnahme gemäß § 72 LPVG zugestimmt.

25.1.05


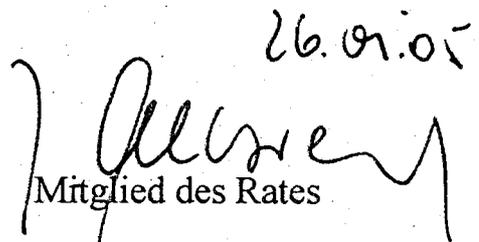
Klaus Orth
Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung

Den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis über die Aufgabewahrnehmung der Kriegsopferfürsorge (KOF) und der Unterhaltssicherung (USG) wird zugestimmt.

25.1.05


Bürgermeister

26.01.05


Mitglied des Rates

In der Erklärung des Kreises und der Stadt über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben ist ursprünglich vereinbart worden, den Bereich „Wohnungsbau-förderung“ zunächst in Form einer Bürogemeinschaft bei der Stadt zusammen-zuführen.

Im Bereich der Wohnungsbauförderung sind beide Verwaltungen für die Be-willigung von Wohnungsbaumitteln für die Mietwohnungsbauförderung, die Eigenheimförderung und die Modernisierungsförderung zuständig.

Das zuständige Landesministerium für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) beabsichtigt nun neben einer eventuellen Änderung der Bewilli-gungszuständigkeiten im Eigenheimbereich den Wegfall der Bewilligungszu-ständigkeit der großen kreisangehörigen Städte. Diese Zuständigkeit soll auf die Kreise übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund haben zwischen den Kooperationspartnern Stadt und Kreis weitere Verhandlungen stattgefunden, in der die Vor- und Nachteile einer Übernahme des Bewilligungsverfahrens durch den Kreis geprüft worden sind. Stadt und Kreis haben sich darauf verständigt, dass die Bewilligungszuständig-keit für die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Mietwohnungen, Eigentumsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 ff GKG im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Regelung von der Stadt auf den Kreis übertragen wird. Die sonstigen Zuständigkeiten im Wohnungswesen (Bestands- und Besetzungs-kontrolle, Wohnberechtigungsscheine, Wohnungsvermittlung, Ausgleichsaba-be) bleiben bei der Stadt.

Bei der Zusammenlegung der Aufgabenwahrnehmung sind wirtschaftliche und arbeitsorganisatorische Synergieeffekte zu erzielen. So kann z. B. der Stellenbe-darf von 5,5 auf 3,5 Stellen reduziert werden.

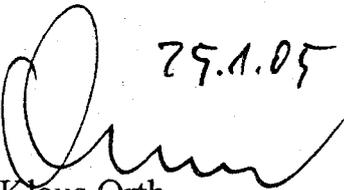
Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Vorlage des Kreises sind als **Anlage** beigelegt.

Beim Kreis haben der Kreisausschuss am 09.12. und der Kreistag am 16.12.04 den Maßnahmen zugestimmt. Die Aufgabenübertragung soll zum **01.03.2005** erfolgen.

Da die nächste Ratssitzung erst am 17.03.2005 stattfindet, ist es notwendig, die Zustimmung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW herbeizuführen.

Der Bürgermeister hat hierauf bereits in der Sitzung des Rates am 09.12.2004 hingewiesen.

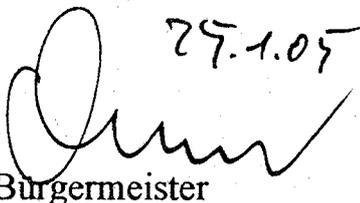
Der Personalrat hat der beabsichtigten Maßnahme gemäß § 72 LPVG zugestimmt.

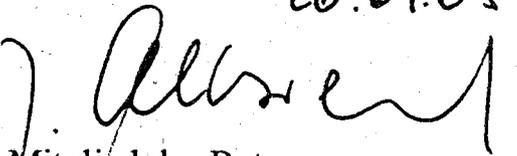
 25.1.05

Klaus Orth
Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis über die Aufgabenwahrnehmung als Bewilligungsbehörde von Darlehen und Zuschüssen zur sozialen Wohnungsbauförderung wird zugestimmt.

 25.1.05
Bürgermeister

26.01.05

Mitglied des Rates